



Gemeinde Zollikon

Nutzungsreglement und Gebührenordnung für den Geresaal und die Räumlichkeiten des Quartiertreffs Zollikerberg

vom 12. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gegenstand und Zweck	3
B. Besondere Bestimmungen	3
Artikel 2 Reservationsanfragen und Abschluss Mietvertrag	3
Artikel 3 Gebühren	4
Artikel 4 Stornierung.....	4
Artikel 5 Dauer der Veranstaltung / Umfang der Nutzungsbefugnis	4
Artikel 6 Sorgfaltspflicht und Haftung.....	5
C. Schlussbestimmungen	5
Artikel 7 Übergangsbestimmung	5
Artikel 8 Inkrafttreten	5
Artikel 9 Aufgehobene Erlasse.....	5

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Zollikon vom 6. Dezember 2017, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹ Der Geresaal sowie die Räumlichkeiten des Quartiertreffs Zollikerberg sollen der Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Zollikon dienen.

² Der Geresaal sowie die Räumlichkeiten des Quartiertreffs Zollikerberg werden in erster Linie als Durchführungsort von Freizeitkursen vom Freizeitdienst der Gemeinde Zollikon genutzt. Auch wird der Geresaal gemäss separater Vereinbarung durch den Chramschof genutzt.

³ Der Geresaal sowie die Räumlichkeiten des Quartiertreffs können weiter grundsätzlich von Dritten für die Durchführung kultureller, gesellschaftlicher wie auch kommerzieller Anlässe genutzt werden.

⁴ Auf die Nutzung besteht kein Anspruch. Die Benutzung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 2 Reservationsanfragen und Abschluss Mietvertrag

¹ Anfragen für die Nutzung des Geresaaals und/oder der Räumlichkeiten des Quartiertreffs für punktuelle Nutzungen erfolgen über die Website der Gemeinde mittels elektronischem Reservationssystem.

² Mit der Anfrage für die punktuelle Nutzung muss den allgemeinen Nutzungsbedingungen zugestimmt werden. Mit der Bestätigung über das elektronische Reservationssystem oder mit separatem Schreiben gilt der Mietvertrag für den Geresaal und/oder die Räumlichkeiten des Quartiertreffs als zustande gekommen. Die Nutzungsbedingungen sowie das vorliegende Nutzungsreglement sind sodann integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

³ Für die wöchentlich wiederkehrende Benutzung der Räumlichkeiten des Quartiertreffs schliessen die Veranstaltenden mit der Gemeinde Zollikon (vertreten durch den Freizeitdienst der Gemeinde Zollikon) einen handschriftlich unterzeichneten Mietvertrag mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf jeweils das Monatsende ab.

Artikel 3 Gebühren

¹ Die Benützung erfolgt grundsätzlich gegen Gebühr.

² Für den Geresaal betragen die Gebühren:

- a. für die Einwohnenden der Gemeinde Zollikon: Fr. 130.-
- b. für Auswärtige: Fr. 200.-

³ Für die Räumlichkeiten des Quartiertreffs Zollikerberg betragen die Gebühren:

Für punktuelle Nutzung:

- Bis 2 Stunden (bei Ende vor 18.00 Uhr): Fr. 30.-
- Bis 4 Stunden (oder unter 4 Stunden mit Ende nach 18.00 Uhr): Fr. 60.-
- Ab 4 Stunden bis 1 Tag¹: Fr. 100.-

Für die wöchentlich wiederkehrende Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt die Rechnungsstellung jeweils per Ende des Quartals. Die Gebühren betragen:

- Bis 2 Stunden: Fr. 234.- pro Quartal²
- Bis 4 Stunden: Fr. 468.- pro Quartal²
- Ab 4 Stunden: Fr. 780.- pro Quartal²

⁴ Für die Ortsvereine (vorausgesetzt wird eine Mitgliedschaft im Vereinskartell), die Ortsparteien, die Schule Zollikon sowie für die Gemeindebehörden und -verwaltung erfolgt die punktuelle Nutzung ohne Gebühr. Für die wöchentlich wiederkehrende Benutzung gelten die Ansätze aus Art. 2 Abs. 3.

⁵ In begründeten Einzelfällen kann die Abteilungsleitung Gesellschaft die Gebühren reduzieren oder erlassen.

Artikel 4 Stornierung

¹ Bei Absagen bis 20 Tage vor dem Mietbeginn werden 50% der Gebühren erhoben. Bei Absagen bis 10 Tage vor dem Mietbeginn werden 100% der Gebühren erhoben.

Artikel 5 Dauer der Veranstaltung / Umfang der Nutzungsbefugnis

¹ Veranstaltungen sind in der Regel um 22.00 Uhr zu beenden (siehe hierzu auch Art. 6 Abs. 5).

² Der Geresaal steht bei Vermietung gegen Gebühr in der Regel nur am Wochenende zur Verfügung. Die Vermietung dauert jeweils von Samstag 17.30 Uhr bis und mit Sonntag 22.00 Uhr.

³ Es dürfen nur die zugeteilten Räume genutzt werden.

¹ Mietdauer spätestens bis 22.00 Uhr.

² Auf der Basis der einmaligen Benützungsg Gebühr und auf der Basis von 39 Wochen (52 Wochen minus 13 Schulferienwochen) unter Abzug eines 20% Rabatt berechnet.

Artikel 6 Sorgfaltspflicht und Haftung

¹ Die anfragende Person (Veranstalter/in) haftet gegenüber der Gemeinde Zollikon für die sorgfältige Nutzung des Gersaals und/oder der Räumlichkeiten des Quartiertreffs Zollikerberg.

² Die Räumlichkeiten und die Nutzung sind sorgfältig und gemäss ihrem Zweck zu nutzen.

³ Mietende haften für alle Schäden, welche sie in Zusammenhang mit der Benützung der Räume, deren Einrichtung und Infrastruktur verursachen.

⁴ Die Gemeinde Zollikon lehnt jegliche Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum Dritter in seinen Räumlichkeiten ab.

⁵ Das Einholen der notwendigen Bewilligungen (z.B. für Alkoholausschank, Verlängerung der Schliessungsstunden) ist Sache der Veranstaltenden.

C. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Übergangsbestimmung

Bereits abgeschlossene Mietverträge für punktuelle Nutzungen werden bezüglich des Benützungsentgelts nach der altrechtlichen Gebührenordnung vom 14. Dezember 1994 und den bestehenden festgelegten Mietpreisen für die Räumlichkeiten des Freizeitdienstes behandelt. Bestehende Mietverträge für die wöchentlich wiederkehrende Nutzung werden unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist an die neue Regelung angepasst.

Artikel 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Nutzungsreglement tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Artikel 9 Aufgehobene Erlasse

Die Gebührenordnung zum Gerehus vom 14. Dezember 1994 sowie weitere Regelungen, welche den Gegenstand dieses Nutzungsreglement und Gebührenordnung betreffen, werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 12. Juli 2023 (GR 2023-148)